

Satzung des KfV Tischtennis Märkisch-Oderland e. V.

Inhalt

A. Allgemeines

- §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §8 Beiträge, Gebühren
- §9 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- §10 Die Vereinsorgane
- §11 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- §12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- §13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- §14 Der Vorstand
- §15 Aufwendungsersatz

E. Sonstige Bestimmungen

- §16 Kassenprüfer
- §17 Vereinsordnungen
- §18 Haftung des Vereins
- §19 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- §20 Auflösung
- §21 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1997 gegründete Verein führt den Namen „Kreisfachverband Tischtennis Märkisch-Oderland e. V. (im Folgenden KfV genannt).
- 2) Er hat seinen Sitz in Seelow und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer VR 4855 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports im Kreis Märkisch-Oderland.
- 2) Dem KfV obliegt die Vertretung des Tischtennissports in seinem Bereich. Er ist als selbständiger Sportverein die Dachorganisation aller gemeinnützigen Tischtennisvereine und –abteilungen im Kreis Märkisch-Oderland.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - (a) Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Tischtennisveranstaltungen;
 - (b) Organisation und Durchführung des Spielbetriebes im Kreis;
 - (c) Organisation der Ranglistenturniere und Führung der Kreisranglisten;
 - (d) Durchsetzung und Einhaltung der Vereinsordnungen (§ 17)
 - (e) Durchsetzung und Einhaltung der Spielordnung des Tischtennis-Verbandes Brandenburg e.V. (TTVB), soweit in den Vereinsordnungen (§ 17) nicht abweichende Regelungen getroffen sind;
 - (f) Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des KfV;
 - (g) Unterstützung und Förderung der Tischtennis-Jugendarbeit im Kreis.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der KfV ist Mitglied
 - (a) im Kreissportbund Märkisch-Oderland;
 - (b) im Tischtennis-Verband Brandenburg e. V.
- 2) Der KfV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt und Austritt in die bzw. aus den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im KfV kann jeder im Kreis Märkisch-Oderland ansässige und Tischtennis spielende Verein bzw. jede gleichartige Abteilung erlangen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den KfV zu richten.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme sollte begründet werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Ausschluss aus dem Verein (§7),
 - Auflösung des Vereins
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§7 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste einberufene Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Beiträge, Gebühren

- 1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Fällige Beitragsforderungen werden vom KFV außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - (a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - (b) befristeter Ausschluss vom Wettkampfbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffenen Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu, §7 Absätze 7 bis 9 gilt entsprechend.

D. Die Organe des Vereins

§10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Delegierten der Mitgliedsvereine (je Verein ein stimmberechtigter Vertreter).
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im Juni statt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat nur eine gültige Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf dieser Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechen zu ergänzen.

§12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Wahl der Mitglieder der Rechtssprechungsorgane;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
- b) die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

§14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Erwachsenensport),
 - (c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Kinder- und Jugendsport)
 - (d) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich durch zwei Mitglieder und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Vor jeder Einzelwahl wird die Kandidatenliste für die jeweilige Wahlfunktion abgeschlossen.

- 2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Bis zur Wahl kann der Vorstand durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§15 Aufwändungsersatz

- 1) Der KFV wird ehrenamtlich geführt.
- 2) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 3) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§17 Vereinsordnungen

Folgende Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden:

- (a) Finanzordnung einschließlich Beitragsordnung;
- (b) Geschäftsordnung;
- (c) Wahlordnung
- (d) Abweichende Bestimmungen zur Spielordnung des TTVB
- (e) Durchführungsbestimmungen zum Wettkampfbetrieb
- (f) Wettkampfterminplan
- (g) Rechtsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§18 Haftung des Vereins

Die ehrenamtlich Tätigen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§19 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und übermittelt.
- 2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§20 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreissportbund Märkisch-Oderland, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.06.2013 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

gez. Michael Walter

Petershagen, den 12. Juni 2013